



LERNRAUMORDNUNG

für den Christlichen Lernraum Evangelische Grundschule und Evangelischer Hort Westewitzer Straße 17 und 19, 04720 Döbeln-Technitz

Die Lernraumordnung basiert auf den Gesetzen, Bestimmungen und Regelungen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen, dem sächsischen Schulgesetz, der sächsischen Schulbesuchsordnung, dem sächsischen Kindertagesstättengesetz dem Jugendschutzgesetz und den einschlägigen Bestimmungen zum Gesundheits- und Brandschutz.

Unser Leitbild

Evangelische Grundschule + Evangelischer Hort + naturnahe Spiel- und Erfahrungsräume
= Christlicher Lernraum

1. Wir begreifen jedes Kind mit seinen unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten als einzigartiges und wertvolles Geschöpf Gottes.
2. Der Lernraum bietet den Kindern Struktur, Freiheit und Schutz für ganztägiges und ganzheitliches Erleben und Lernen.
3. Unser Miteinander soll geprägt sein von Freundlichkeit, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Wohlwollen.
4. Unsere Arbeit basiert auf der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus und ist eingebettet in den christlichen Jahreskreis.
5. Wir begreifen uns als lernende Gemeinschaft. Unser pädagogisches Handeln und unsere Strukturen sind transparent gestaltet, werden fortlaufend reflektiert und weiterentwickelt.

Die pädagogischen Ziele sind in den Konzeptionen von Schule und Hort festgehalten, die jederzeit eingesehen werden können.

1. Aufnahme der Kinder in den Christlichen Lernraum

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen des internen Aufnahmeverfahrens des Christlichen Schulvereins Döbeln-Technitz e.V. Dabei wird ein Schulvertrag und ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Christlichen Schulverein abgeschlossen.

Wenn ein Kind vor dem Schuleintritt bereits eine Kindertagesstätte in Sachsen besucht hat, ist zum Beginn der Hortbetreuung keine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Einrichtung ist ein entsprechend vollständiger Masernimpfnachweis nachzuweisen.



2. Rhythmisierung im Christlichen Lernraum

Frühdienst im Hort	6.30 Uhr – 7.40 Uhr
Öffnung der Schule	7.30 Uhr
1./2. Lerneinheit	7.50 Uhr – 9.20 Uhr
Frühstück und Bewegungspause draußen	9.20 Uhr - 10.00 Uhr (40 Min. Pause)
3./4. Lerneinheit	10.00 Uhr – 11.30 Uhr
Mittagessen + Offene Arbeit im Hort	11.30 Uhr – 12.30 Uhr (60 Min. Pause)
5. Lernstunde	12.30 Uhr – 13.15 Uhr
Zimmerwechsel-Pause (bei Bedarf)	13.15 Uhr – 13.30 Uhr (15 Min. Pause)
6. Lernstunde (bei Doppelstunde bereits 14.00 Uhr Schluss)	13.30 Uhr – 14.15 Uhr
Offene Arbeit	14.15 Uhr – 16.00 Uhr
Vesperbuffet	14.00-15.00 Uhr
AG-Zeit	15.00 – 16.00 Uhr
Spätdienst im Hort	16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Sekretariat Schule: täglich 7.15 – 12.15 Uhr
Öffnungszeiten Vereinsbüro: Mo - Fr 8.00 – 14.30 Uhr

In den Ferien und an den frei beweglichen schulfreien Tagen der Ev. Grundschule ist bei entsprechender Belegung (mindestens fünf angemeldete Kinder) der Ev. Hort von 7.00 Uhr – 16.30 Uhr geöffnet.

3. Weg der Kinder zum Lernraum, Ankunft und Abholung

Für den Frühdienst angemeldete Kinder melden sich selbstständig nach Betreten des Hortgeländes bei der pädagogischen Fachkraft. Die Frühdienst-Kinder werden im Regelfall in Begleitung der päd. Fachkraft in die Schule gebracht. Anschließend gehen die Kinder selbstständig in ihre Räume.

Für die Kinder, die den Frühdienst nicht besuchen, ist das Schulgebäude ab 7.30 Uhr geöffnet.



Eltern oder andere Personen, die Kinder mit dem Auto bringen, nutzen dafür ausschließlich den Parkplatz am Hort und sorgen dafür, dass die Parkplätze umgehend wieder zur Verfügung stehen.

Die Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes am Schulhaus ist, auch kurzzeitig, nicht gestattet.

Für den Schulweg gilt der offizielle Schulwegeplan des Döbelner Ordnungsamtes (Anlage 6).

Die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder beginnt mit dem Betreten des Hort-/Schulgebäudes, bzw. mit der persönlichen Begrüßung der pädagogischen Fachkraft im Hort.

Beim Verlassen des Hortes verabschieden sich die Kinder. Wird ein Kind von anderen Personen als den Eltern abgeholt, muss eine Vollmacht (Dauervollmacht) der Eltern vorliegen. Dies gilt auch für ältere Geschwister und Großeltern, bzw. wenn das Kind allein nach Hause gehen darf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei getrenntlebenden Eltern nur der Elternteil über die abholberechtigten Personen entscheidet, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sollte außerplanmäßig eine Abholung notwendig sein, ist die persönliche Abmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft oder im Sekretariat ausdrücklich notwendig. Auch beim Abholen der Kinder erfolgt das Parken ausschließlich auf dem Parkplatz am Hortgebäude. Sollten Sie es einmal nicht schaffen, Ihr Kind bis zur Schließzeit abzuholen, sind Sie verpflichtet, umgehend den Hort zu benachrichtigen. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Kind nach der Schließzeit nicht mehr über die Einrichtung versichert ist.

4. Lernraumbesuchsregelungen

- Unsere Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den, von der Schulleiterin für verbindlich erklärten, Schulveranstaltungen verpflichtet.
- Ist das Kind nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, wird es morgens bis 7.45 Uhr fernmündlich für diesen Tag entschuldigt und dann informiert, wie lang das Kind vom Schulbesuch fernbleiben wird.
- Fehlt das Kind mehr als einen Tag, ist die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung nötig. Diese ist ohne Aufforderung bei den Stammgruppenleitenden oder im Schulsekretariat abzugeben.
- Fehlt Ihr Kind mehr als fünf Tage, benötigen Sie einen Krankenschein für die zusätzlichen Kranktage. Diese Bescheinigung des Arztes ist zeitnah in der Schule vorzulegen.
- Eine Sportbefreiung kann einmalig von den Eltern ausgestellt werden. Für jede weitere Sportbefreiung ist ein ärztliches Zeugnis vom behandelnden Arzt beim Stammgruppenleitenden, Sportlehrer oder im Schulsekretariat vorzulegen. Es besteht weiterhin Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.
- Teilnahme an Ganztagsangeboten: Hat sich ein Kind für eine AG angemeldet, ist die Teilnahme verbindlich und es bedarf grundsätzlich der Entschuldigung durch die Eltern bei Nichtteilnahme.



Beurlaubung vom Unterricht:

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Als Beurlaubungsgründe werden, anerkannt:

- kirchliche Anlässe und Veranstaltungen
- wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe (z. B. Eheschließung)
- Teilnahme an Wettbewerben (künstlerisch/sprachlich)
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Teilnahme an Trainingslagern
- Heilkuren/Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt bzw. der Krankenkasse veranlasst sind

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Für die Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist der Stammgruppenleitende zuständig. Für Beurlaubungen über zwei Tage hinaus liegt die Zuständigkeit bei der Schulleiterin.

Beurlaubungen zum vorzeitigen Antritt vor bzw. Verlängerung nach den Ferien können nicht genehmigt werden. Im Einzelfall muss ein solcher Antrag immer mit der Schulleitung abgeklärt werden.

5. Verhalten in den Übergängen, den Pausen und der offenen Arbeit im Hort

Nachdem die Kinder in den Stammgruppen gefrühstückt haben, warten sie am Schulgebäude vor der Straße auf die aufsichtführende Fachkraft, die sie dann ins Pausengelände begleitet. Während der Pausenzeiten bzw. der offenen Arbeit im Hort ist es den Kindern nicht gestattet, die Grenzen des Außengeländes zu verlassen.

Nach den Pausenzeiten, dem Unterricht und den AGs begeben sich die Kinder auf direktem Weg in die Stammgruppen, Fach- bzw. Horträume. Die Garderoben in der Schule dienen ausschließlich dem Umziehen.

Nach Unterrichtsschluss sind die Kinder verpflichtet, sich umgehend im Foyer am Tresen anzumelden.

Während des Mittagessens werden die Kinder in der Regel durch eine erwachsene Person beaufsichtigt. Das Mittagessen möchte jedes Kind in Ruhe einnehmen, darum achten alle darauf, dass niemand drängelt oder schubst, während an der Essenausgabe gewartet wird. Während des Essens kann sich derart unterhalten werden, dass dies auch an anderen Tischen in derselben Weise möglich ist.

Ausschließlich für Kinder, die eine Lebensmittelallergie haben, besteht die Möglichkeit, ein mitgebrachtes Mittagessen im Kühlschrank zu lagern, welches mittags entsprechend erwärmt wird. Das Betreten der Küche ist ausschließlich dem Personal gestattet.



Unfälle und Verletzungen während des Unterrichts, in den Pausen oder auf dem Schulweg sind umgehend den Stammgruppenleitenden oder der Hortleitung zu melden. Kinder, die sich verletzt haben, melden dies einem Mitarbeiter, der die Information an die Schulleitung oder den Hortleiter weiterleitet und die Meldung ins Unfallbuch einträgt.

Das Mitbringen von Glasflaschen (Ausnahme Trinkflaschen mit Ummantelung) Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt. Im Ausnahmefall kann es aber in Absprache mit pädagogischen Mitarbeitern gestattet werden.

Während der offenen Arbeit im Hort ist der Aufenthalt in dem Sanitärbereich der Turnhalle nicht gestattet.

6. Sicherheit und Versicherungsschutz im Lernraum

Die Kinder sind während der Betreuungszeit durch die Sächsische Unfallkasse versichert. Bei Unfällen, die einen Arztbesuch notwendig machen, wird eine Unfallanzeige bei der Unfallkasse gemacht. Wegeunfälle bzw. Unfälle während des Lernraumtages sind der Schul- bzw. Hortleitung unverzüglich zu melden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemeinsame Ausflüge sowie die Abschlussfahrt des Jahrgang 4 und das Sommerlager. Er gilt aber nicht für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände z.B. Kleidungsstücke der Kinder. Das Mitbringen und Benutzen von Handys/Smartphones/Smartwatches ist nur im Ausnahmefall und nur nach Absprache mit der pädagogischen Fachkraft gestattet. Das Mitbringen von anderen elektronischen Medien/Geräten ist nicht gestattet.

Fundsachen werden für einen begrenzten Zeitraum im Hort aufbewahrt.

Ärztliche Sportbefreiungen haben Gültigkeit am gesamten Lernraumtag.

Im Schul- und Hortgebäude tragen die Kinder geschlossene Hausschuhe.

Die Spielgeräte im Außengelände dürfen nur unter Berücksichtigung der Spielgeräteordnung benutzt werden. Im gesamten Lernraum - innen und außen – ist das Klettern und Rutschen auf Geländern und Brüstungen nicht gestattet. Fenster dürfen nur nach ausdrücklicher Anweisung des anwesenden Pädagogen geöffnet werden. Fensterbänke und Heizkörper dürfen nicht bestiegen werden.

Die Regler der Heizkörper werden von Kindern nicht verstellt.



Weitere wesentliche Inhalte zu sicherheitsrelevanten Aspekten finden Sie in den Anlagen:

- Verhalten in Notsituationen (Anlage 1)
- Grenzen des Außengeländes des Christlichen Lernraums und Spielgeräteordnung (Anlage 2)
- Verhalten in der Turnhalle (Anlage 3)
- Verhalten im Raum „Werken“ (Anlage 4)
- Verhalten im Umgang mit Zecken (Anlage 5)
- [Verhalten im Umgang mit den Tablets im Computerunterricht (Anlage 7)] – *in Arbeit*

7. Betreuungszeit im Hort und Kosten

Die Betreuungszeit der Kinder im Hort beträgt fünf bzw. inklusive Frühhort sechs Stunden täglich. Die Betreuungszeit über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus (Mehrbetreuung) wird den Eltern pro begonnene Stunde mit dem jeweils geltenden Stundensatz separat berechnet. Die Kosten für die Betreuung nach der Schließzeit betragen derzeit 28,45 € pro angefangene Stunde.

Die Höhe der Elternbeiträge, der Mehrbetreuungskosten sowie der Stundensatz für eine Betreuung über die Schließzeit hinaus richten sich nach den jeweils geltenden kommunalen Sätzen der Stadt Döbeln.

Das monatliche Schulgeld beträgt ab dem 01.08.2024: 100,00 € für das erste Kind, 89,00 € für das Zweite und 60,00 € für das dritte Kind im Christlichen Lernraum. Die einmalige Einschulungsgebühr beträgt 75,00 €.

Darüber hinaus stellen wir jedem Kind im Christlichen Lernraum täglich ein gesundes, vegetarisches Vesperbuffett zur Verfügung. Dafür berechnen wir 5,00 € pro Monat.

Der Elternbeitrag, das Schulgeld sowie das Vespergeld wird durch SEPA-Lastschriftenmandat der Eltern monatlich eingezogen. Bei Zahlungsverzögerungen erlauben wir uns ab der 2. Zahlungserinnerung eine Mehraufwandspauschale entsprechend des angefallenen Aufwands in Rechnung zu stellen.

Der Stundensatz zur Berechnung des Mehraufwands beträgt 20,00 € pro Stunde.

8. Sonstige Regelungen

Medikamente: werden nur auf ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung des behandelnden Arztes unter Angabe der ärztlichen Verordnung über Häufigkeit und Dosis des Medikamentes an Kinder und schriftliche Bevollmächtigung durch die Eltern verabreicht. Der Hort sowie die Schule erhalten dazu eine Kopie der ärztlichen Verordnung.

Werbung: Informationsflyer und Plakate mit Hinweisen auf Veranstaltungen dürfen im Eingangsbereich am Tresen an eine pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Hort- und Schulleitung behält sich vor, das Material inhaltlich zu bewerten und den Aushang gegebenenfalls nicht zu erlauben.



Rauch-/Alkoholverbot: Im Schul- und Hortgebäude sowie auf dem gesamten Außengelände (einschließlich Parkplatz, Ballspielplatz) gilt, zum Schutz der Kinder, ein absolutes Rauch-, Rauschmittel und Alkoholverbot. Neben dem Konsum ist auch das Mitführen bzw. Zeigen von E-Zigaretten oder Tabakerhitzern untersagt.

Fotoerlaubnis: Die Eltern werden um Erlaubnis gebeten, dass Ihr Kind fotografiert bzw. gefilmt werden darf. Das Bildmaterial wird ausschließlich für Dokumentationsaufgaben bzw. Präsentationszwecke des Christlichen Schulvereins oder der Evangelischen Schulstiftung Sachsen genutzt, für die sie die Erlaubnis erteilen. Dazu wird eine gesonderte Fotoerlaubnis erteilt.

9. Einhaltung der Lernraumordnung

Diese Lernraumordnung ist von allen zum Lernraum gehörenden Personen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zur Kündigung des Schul- bzw. Betreuungsvertrages führen.

Die Lernraumordnung des Lernraums ist Bestandteil des Schul- bzw. Betreuungsvertrages.

Anlagen:

- 1 Verhalten in Notsituationen
- 2 Grenzen des Außengeländes des Christlichen Lernraums und Spielgeräteordnung
- 3 Verhalten in der Turnhalle
- 4 Verhalten im Raum „Werken“
- 5 Schulwegeplan
- 6 Verhalten im Umgang mit Zecken
- 7 Verhalten im Umgang mit den Tablets im Computerunterricht

Diese Lernraumordnung tritt ab 1. August 2024 in Kraft.

Technitz, 01.08.2024

Verein

Schulleitung

Hortleitung



ANLAGE 1 - LERNRAUMORDNUNG

Informationen zu Maßnahmen des Christlichen Lernraums Döbeln/Technitz im Zusammenhang mit Notsituationen wie Unwetterwarnungen o. ä.

Bei gegebenem Anlass (z.B. Unwetterwarnung o. ä., ab Warnstufe rot) wird der Unterricht im Schulgebäude vorzeitig beendet. Sorgeberechtigte, die ihre Kinder vorzeitig abholen möchten, ist dies – in Absprache mit Schulleitung und Stammgruppenleitenden – gestattet.

- Die Kinder werden unter Aufsicht in das obere Gebäude gebracht (Hort/Turnhalle).
- Alle Kinder, die noch nicht abgeholt wurden, werden im Hort bzw. in der Turnhalle betreut.
- Kein Kind wird – in einer Alarmsituation – von Schule oder dem Hort entlassen, wenn dies nicht mit den Sorgeberechtigten oder den unter den Notfallnummern angegebenen Personen abgesprochen wurde.
- Wir werden versuchen, uns mit den Sorgeberechtigten telefonisch in Verbindung zu setzen,
 - wenn ein Kind aus Sicherheitsgründen im Hort oder ggf. auch in der Schule behalten wird und es nicht – wie eigentlich geplant – selbstständig den Heimweg antreten kann,
 - wenn uns bekannt ist, dass sich Abfahrtszeiten von Bussen ändern und Kinder davon betroffen sind,
 - wenn es die Hortleitung für notwendig erachtet, den Hort vorzeitig zu schließen, und darum gebeten wird, Kinder vorzeitig aus dem Hort abzuholen.
- Ganz allgemein gilt, dass Personen, die Kinder in einer wie auch immer gearteten Notsituation abholen, dem/der Stammgruppenleitenden bzw. dem/der Horterzieher*in oder deren Vertretung ausdrücklich Bescheid sagen, wenn sie das Kind abholen.



ANLAGE 2 - LERNRAUMORDNUNG

Grenzen des Außengeländes des Christlichen Lernraums und Spielgeräteordnung

1. Grenzen des Außengeländes des Christlichen Lernraums

Das Außengelände des Christlichen Lernraumes stellt einen vielfältigen naturnahen Erfahrungs- und Bildungsraum dar. Es befindet sich maßgeblich zwischen dem Hort- und dem Schulgebäude.

„Aktives Spielgelände“ sind die Flächen Ballspielplatz, Wiesenbereich vor dem Hortgebäude, Musepark, Nestschaukelbereich 1 und Nestschaukelbereich 2, Kletterbereich, Wasserlauf, Sandspielbereich, Jurte und Budenbaubereich. Diese einzelnen Bereiche sind miteinander verbunden und nur in östlicher südlicher Richtung durch einen Stabmattenzaun abgegrenzt. Der Bereich hinter dem Zaun in südlicher Richtung ist kein Spielbereich (Hangwiese, Lehrer- u. Friedhofsparkplatz, Sackgassenstraße bis zur Waldanbindung, Schulhof).

Unterhalb der in Reihe gepflanzten Apfelbäume (unterhalb des Museparks), welcher das Grundstück vollständig in südlicher Richtung eingrenzt und weiterführend in östlicher Richtung den Musepark und den Bereich hinter dem Ballspielplatz einfasst. Es ist den Kindern nicht gestattet, den Hang in östlicher Richtung (oberhalb der Zufahrt zur Schule) und in südlicher Richtung (oberhalb der Westewitzer Straße) zu betreten bzw. sich in dem Baumbestand am Hang aufzuhalten.

Die Grenze zur Freilichtbühne in westlicher Richtung beginnt am Abschluss des Zaunes parallel zur Freilichtbühne, die auch den Eckpunkt des Grundstücks in westlicher Richtung beschreibt. Von da aus verläuft die Grenze im Norden entlang der neu gepflanzten Eschenreihe und der Wiesenkante hin zu dem Heckenbereich, der westlich zum Hortgebäude gepflanzt ist.

Den Kindern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, ohne Aufsicht bzw. Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft sich im Bereich der Freilichtbühne zu bewegen. Das Betreten des angrenzenden Waldstückes in westlicher Richtung ist streng verboten (Totholz, Bruchgefahr).

Die Wiesenfläche hinter dem „Budenbauhof“ ist ebenfalls kein „aktives Spielgelände“, d.h. die Spielzone endet mit der angepflanzten Hasel- bzw. Eschenreihe. Gleiches gilt für die große Wiese hinter der Turnhalle, die Laufsportbahn auf dem Sanitärbereich der Turnhalle sowie den Parkplatz und den Wendebereich vor dem Hortgebäude.

2. Spielgeräteordnung

Ballspielplatz

Der Ballspielplatz muss frei von Unrat gehalten werden. Wenn ein Ball über den Ballfangzaun fällt, müssen Mitarbeitende (MA) informiert werden, welche entscheiden, ob das Kind den Ball selbst holen darf oder der Ball von dem MA geholt wird (z.B. Böschungskante/Straße). Es ist in jedem Fall dem MA zu melden. Eine zweckfremde Nutzung der Tornetze bzw. des Ballfangnetzes ist nicht gestattet (sich Hineinlehnen, daran klettern, Kleidungsstücke einhängen usw.).



Musepark

Der Musepark ist ein Bereich der Entspannung und der Kontemplation. hier können sich Kinder in der Hortzeit frei bewegen. Die drei Holzpodeste stellen einen geeigneten Platz zum erholsamen Aufenthalt dar. Es ist nicht erlaubt, sich unter den Podesten aufzuhalten. Sollten die Flächen der Podeste nass oder überfrozen sein, ist besondere Vorsicht geboten jede Form des Rutschens ist nicht erlaubt. Die Natursteinschichtung parallel zur Treppe wird weder überklettert noch umgestaltet.

Hunderterfeld vor dem Hortgebäude

Nach Absprachen mit einer pädagogischen Fachkraft und deren Genehmigung ist ein temporärer Aufenthalt bzw. verschiedene Spielformen im Bereich des Hunderterfeldes möglich.

Bauwagen

Der Bauwagen stellt einen geeigneten Bereich für die Schülerinnen der Jahrgangsstufe 4 dar, um Formen des selbständigeren „sich Treffens und Spielens“ zu ermöglichen. Für diesen Bereich ist es ebenfalls notwendig, dass sich die Kinder mit einer pädagogischen Fachkraft abstimmen. Im Bauwagen ist insofern auf Ordnung zu achten, dass ein verletzungsfreier Aufenthalt im und am Bauwagen sichergestellt ist.

Klettern auf Bäume

Das Klettern auf Bäume ist bis zu einer Tritthöhe von max. 1,50 m gestattet, wenn der Fallbereich frei von Unrat, eben und ohne hervortretende Wurzeln ist („sauberer“ Fallraum“).

Kletterfelsen und Klettergerüst

Der Fallschutzbereich muss frei von Unrat sein (Holzstücke und Steine, die größer als der Fallschutzkies sind). Das Werfen von Fallschutzkies ist nicht erlaubt. Der Kletterfelsen darf nicht von den Kindern überklettert werden. Die Kinder dürfen auf dem Gipfelband nicht stehen, hocken, sitzen oder liegen. Es ist darauf zu achten, dass sich an einer Kletterstelle nur ein Kind bewegt und nicht gleichzeitig unter dem kletternden Kind ein weiteres Kind klettert (Verbot unter/überklettern). Am Felsen darf grundsätzlich nur geklettert werden, wenn er trocken bzw. nicht überfrozen ist. Die Tritthöhe von 2m soll nicht überschritten werden. Es ist im freien Spiel verboten, Seile jeglicher Art am Kletterfelsen oder am Klettergerüst zu befestigen (Strangulierungsgefahr).

Nestschaukeln

Der Fallschutzbereich muss frei von Unrat sein. Während Kinder schaukeln, halten sich keine weiteren Kinder im Fallschutzbereich auf. Die Kinder sollen aus eigener Kraft schaukeln, das Anschieben des Schaukelkorbes ist nicht gewünscht. In dem Nestkorb dürfen max. 4 Kinder schaukeln. Wenn geschaukelt wird, sollen andere Kinder nicht den Fallschutzbereich queren. Das Abspringen vom Schaukelkorb während des Schaukelns ist nicht gestattet.

Sandspielbereich

Im Sandspielbereich darf mit entsprechenden Werkzeugen „gespielt“ werden (z. B. Schaufeln, Spaten). Dabei müssen die Kinder darauf achten, dass kein anderes Kind durch den Werkzeugeinsatz verletzt wird. Wenn ein Werkzeug beschädigt ist, muss dies umgehend einem MA mitgeteilt werden und darf bis zur Reparatur nicht verwendet werden. Das Werfen mit Sand ist nicht erlaubt.



Jurte

In der Jurte darf nicht auf die Bänke oder Brüstungskanten gestiegen und geklettert werden. Die Bänke dürfen im Spiel nicht umgedreht werden, so dass die Metallfüße nach oben stehen. Es ist nicht erlaubt, an der Metallverstrebung unter dem Dach zu klettern. Wenn die Jurte als „Reitplatz“ genutzt wird, ist darauf zu achten, dass die Springhindernisse keine Unfallgefahr darstellen und der Bodenraum sonst frei von Unrat ist.

Wasserlauf

Der Wasserlauf muss frei von Unrat sein. Im gesamten Wasserlaufbereich sind bewegungsintensive Spiele nicht erlaubt (Fangen, Toben, Rennen, Bachlauf überspringen). Zum Spielen wird vor allem Regenwasser genutzt.

Budenbaubereich

Beim Bau von Buden ist auf eine stabile und sichere Konstruktion zu achten. Dazu werden im Regelfall Totholz, Bretter, Paletten usw. verwendet. Es ist nicht erlaubt, Äste von Bäumen abzureißen oder anzubrechen. Besonders ist bei den Paletten darauf zu achten, dass keine Nägel oder spitzen Teile frei liegen. Sollte das der Fall sein, wird dies umgehend einer/einem MA mitgeteilt und die Gefahrenstelle beseitigt. Im gesamten Budenbaubereich ist es nicht erlaubt, Springseile einzubinden. Seilstücke werden ausschließlich zum Verbinden von Holzteilen verwendet, wobei sich keine offenen Schlingen bilden dürfen, an denen man hängen bleiben kann. Bei „Dachkonstruktionen“ darf nur entsprechend leichtes Material verbaut werden, keinesfalls schwere Holzteile oder Steine. Der Aufbau von „Etagen“ ist nicht gestattet.

ANLAGE 3 - LERNRAUMORDNUNG

Turnhallenordnung und Anweisungen zum Verhalten im Sportunterricht

- Bei der Nutzung der Turnhalle und anderer Sportstätten sowie den dazugehörigen Räumen und Anlagen ist den Anweisungen der Mitarbeiter*innen Folge zu leisten. Alle Sportstätten werden nur nach Absprache unter Aufsicht betreten.
- Essen und Trinken im gesamten Turnhallentrakt ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das Trinken von Wasser in den Umkleiden und im Foyer.
- Die Turnhalle wird nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht markierender Sohle (keine Gymnastikschuhe, keine Schuhe mit Blinklichtern) betreten. Die Schuhe sollten im Hort verbleiben, da die Halle auch in der Mittagspause und zu Hortzeiten genutzt wird.
- Die Kinder haben zweckentsprechende sowie der Witterung entsprechende Kleidung zu tragen, die ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellungen ermöglicht. Für den Sportunterricht im Freien müssen die Kinder feste sportgeeignete Schuhe tragen. Die Hallenschuhe sind für diesen Zweck nicht zugelassen. Ist die Sportbekleidung unvollständig, kann der Schüler nicht aktiv am Unterricht teilnehmen.
- Schmuck, insbesondere auch Ohrstecker sollten möglichst zu Hause gelassen werden, auf jeden Fall aber – ebenso wie Uhren, Schlüssel u. ä. – abgelegt werden. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Es wird keine Haftung für vermisste Gegenstände übernommen. Brillenträger sollten Sportbrillen tragen oder die Brille absetzen.
- Nach dem Sportunterricht (Doppelstunde oder bei starkem Schwitzen auch nach Einzelstunden) waschen sich die Kinder. Prinzipiell ziehen sich die Schüler nach dem Sportunterricht um.
- Jede Verletzung wird der Aufsicht gemeldet. Die Aufsicht trägt Verletzungen ins Unfallbuch ein und meldet sie der Sekretärin und dem/der Stammgruppenleiter*in bzw. dem/der Hortgruppenleiter*in.
- Sportunterricht im Krankheitsfall: Ist ein Kind krank, wird eine schriftliche Entschuldigung der Eltern benötigt. Im wiederholten Fall ist ein ärztliches Attest nötig. Teil- bzw. Sportbefreiungen können für maximal vier Wochen vom Hausarzt ausgestellt werden, danach vom Amtsarzt. Besucht das Kind während dieser Zeit die Schule, so ist es auch beim Sport anwesend. Turnschuhe werden auch in diesem Falle getragen. Ausgenommen hiervon ist der Schwimmunterricht: Kinder mit Sportbefreiung gehen nicht mit in die Schwimmhalle, sondern nehmen am Unterricht einer anderen Stammgruppe teil.
- Liegegebliebene Fundsachen werden nur bis zu den nächsten Ferien im Hort verwahrt. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Sportstättennutzungsordnung für die Turnhalle Technitz.



ANLAGE 4 - LERNRAUMORDNUNG

Verhaltensregeln im Raum Werken

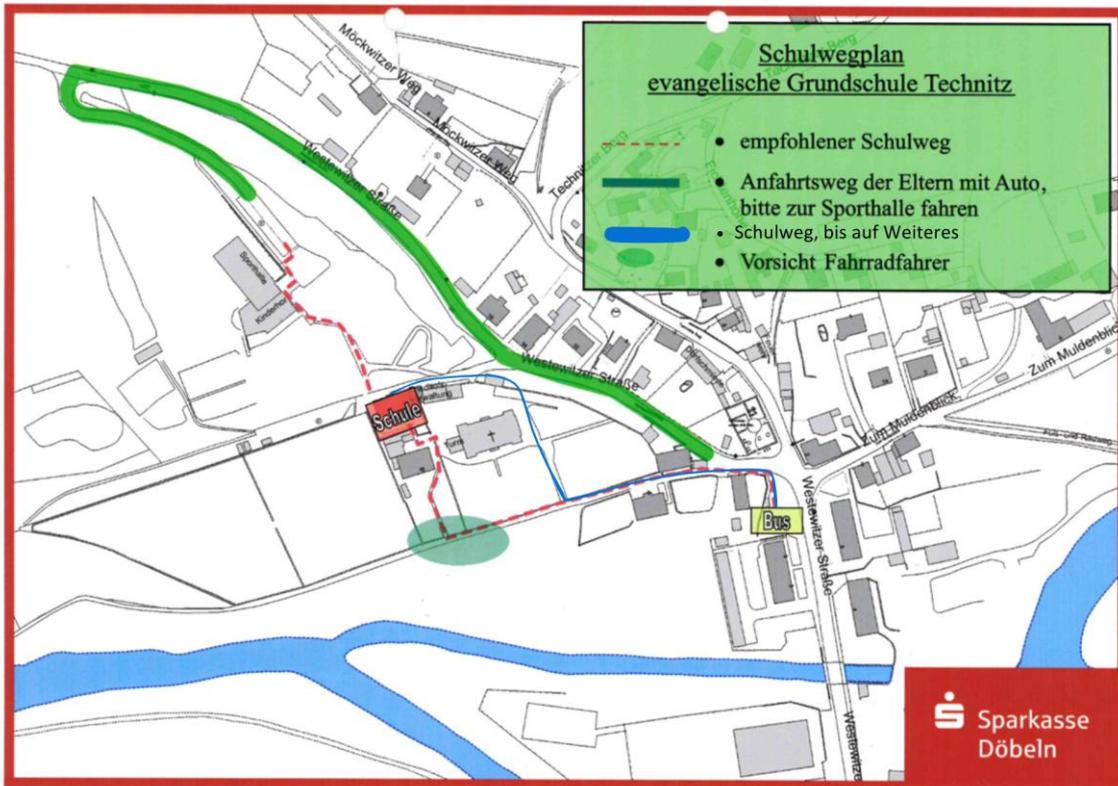
Ordnung und Sauberkeit von Anfang an! Der Raum Werken ist ein Arbeitsraum für verschiedene handwerkliche Tätigkeiten.

1. Der Werkraum wird grundsätzlich nur in Absprache oder in Begleitung der Lehrkraft betreten.
2. Ich verhalte mich ruhig und diszipliniert in diesem Raum.
3. Ich trage bei der Arbeit geeignete Kleidung, geschlossene Schuhe und Haare und keinerlei Schmuck.
4. Ich darf Werkzeug nur verwenden, wenn ein Erwachsener mit im Raum Werken ist oder ich in geeigneter Form nachgewiesen habe, dass ich mit dem Werkzeug sicher, fachgerecht und verantwortungsvoll umgehen kann.
5. Alle Werkzeuge zum Schnitzen und Stemmen darf ich nur verwenden, wenn ein Erwachsener in der Werkstatt ist und ich mit ihm die Nutzung abgesprochen habe.
6. Beschädigtes Werkzeug oder andere Gefahren melde ich sofort einem Erwachsenen.
7. Ich gehe mit allen Werkzeugen pfleglich um, reinige sie nach der Arbeit, lege sie an ihren Bestimmungsort nach der Nutzung zurück und säubere die Werkbank und den Boden.
8. Wenn ich mich verletzt habe, melde ich die Verletzung sofort einem Erwachsenen.
9. Ich gehe sparsam mit den Werkstoffen um und trenne den Abfall.
10. Alle Geräte, welche nur in Verbindung mit Strom funktionieren, dürfen nur nach ausdrücklicher Absprache mit dem Erwachsenen und in seiner Anwesenheit benutzt werden.

Viel Spaß und gutes Gelingen im Raum Werken!

ANLAGE 5 – LERNRAUMORDNUNG

Schulwegplan



Anlage 6 LERNRAUMORDNUNG

Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert.

Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Der Christliche Lernraum sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin/ein Betreuer einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

1. Das Personal des Christlichen Lernraumes wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Personal des Christlichen Lernraumes die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen, damit sie die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z. B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke zum Beispiel im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt – wird das Personal des Christlichen Lernraumes die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
3. Nachfolgend erklären die Sorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird das Personal des Christlichen Lernraumes im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln und es umgehend zum Arzt bringen.
5. **Soweit die Sorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Personal des Christlichen Lernraumes wie folgt vorgehen:** Beim Entdecken einer Zecke wird das Personal des Christlichen Lernraumes die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch benachrichtigen, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, greift auch hier Ziffer 4, sofern die Eltern keinen anderen Willen geäußert haben

Name, Vorname des Kindes: _____

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere Einwilligung, dass das Personal des Christlichen Lernraumes– wie vorab beschrieben – die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen.
Ich/wir widersprechen einer Zeckenentfernung durch das Personal des Christlichen Lernraumes und willigen in die für diesen Fall vorgesehene Vorgehensweise nach Ziffer 5 ein.

Im Falle der Nichterreichbarkeit

ist das Personal berechtigt im eigenen Ermessen gemäß Ziffer 4 zu handeln

findet Ziffer 4 keine Anwendung. Ich werde/wir werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles weitere selbst veranlassen.

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten



Anlage 7 LERNRAUMORDNUNG

Verhalten im Umgang mit den Tablets im Computerunterricht

1. Sorgsamer Umgang: Tablets müssen verantwortungsbewusst und vorsichtig behandelt werden. Sie sind nach Gebrauch zurückgeben.
2. Essen und Trinken ist neben den Tablets nicht gestattet.
3. Die Tablets werden nur zur Bearbeitung von schulischen Aufgaben verwendet. Dazu zählen Wochenplanaufgaben, Recherchen oder die Nutzung von Lernprogrammen.
4. Vor der Nutzung eines Tablets ist die Erlaubnis eines Lehrers einzuholen.
5. Vor der Nutzung eines Tablets müssen die Hände sauber und trocken sein.
6. Internetseiten dürfen nur besucht werden, wenn sie von einer Lehrkraft genehmigt wurden.
7. Tablets sollten ausgeschaltet oder in den Energiesparmodus versetzt werden, wenn sie nicht genutzt werden.
8. Lautstärke regulieren: Bei der Nutzung von Kopfhörern ist die Lautstärke auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um das Gehör nicht zu schädigen. Bei der Tabletnutzung ohne Kopfhörer sollte die Lautstärke so leise wie möglich eingestellt werden, um andere nicht zu stören.
9. In den Pausen werden die Tablets nicht genutzt.
10. Es dürfen nur maximal zwei Tablets pro Person im Haus transportiert. Die Tablets werden mit beiden Händen festgehalten.
11. ANTON (Lernplattform und App) nur für Lernaufgaben – Avatar und Spiele sind im Unterricht nicht erlaubt.

Die Belehrung über die Computerregeln erfolgt in der ersten Computer-Stunde. Die Kinder bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Regeln kennen und daranhalten.